

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. September 2020

881.

Finanzdepartement, Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)», Inkraftsetzung sowie Aufhebung von Erlassen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Inkraftsetzung

Am 22. November 2016 wurde bei der Stadtkanzlei die ausformulierte Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» der Stiftung effektiver Altruismus eingereicht. Mit Beschluss vom 21. März 2018 (STRB Nr. 221/2018) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Ablehnung der Volksinitiative unter Verzicht auf einen Gegenvorschlag (GR Nr. 2018/122).

Am 22. Mai 2019 beschloss der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Stadtrats, die Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» zur Ablehnung zu empfehlen (GRB Nr. 1265/2019). Zudem entschied er, den Stimmberechtigten gleichzeitig den folgenden Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten:

AS 856.100

Beiträge für die internationale Zusammenarbeit

vom 22. Mai 2019

Der Gemeinderat,
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. März 2018,
beschliesst:

Art. 1 Die Stadt gewährt jährlich Beiträge für die internationale Zusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Steuerprozent.

Art. 2 Wenn die Stadt einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 30 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen oder ganz entfallen.

Art. 3 Die Stadt strebt für das Vergabeverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabepaxis orientiert sich an der vorhandenen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie.

Art. 4 Der Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 betreffend Entwicklungshilfe im In- und Ausland (AS 856.100) wird aufgehoben.

Art. 5 Der Stadtrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

Das Initiativkomitee erklärte mit Schreiben vom 21. Juni 2019 den Rückzug der Volksinitiative. Vom Rückzug der Volksinitiative wurde mit STRB Nr. 615/2019 Kenntnis genommen. Damit kam einzig der Gegenvorschlag zur Abstimmung. Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» angenommen. Das Abstimmungsergebnis wurde am 27. November 2019 im Städtischen Amtsblatt mit Rechtmittelbelehrung publiziert. Da innert Frist kein Rechtmittel ergriffen wurde, ist der Gegenvorschlag, Beiträge für die internationale Zusammenarbeit (AS 856.100), in Rechtskraft erwachsen.

Die Inkraftsetzungskompetenz dieses Gemeindebeschlusses liegt gemäss Art. 5 beim Stadtrat. Die erwähnte Änderung wird auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

2. Aufhebung weiterer Erlasse

Mit der Annahme des übergeordneten Gemeindebeschlusses zum Gegenvorschlag Beiträge für die internationale Zusammenarbeit (AS 856.100) fallen die beiden nachrangigen, bereits bestehenden Erlasse dahin:

- die Richtlinien über die Entwicklungshilfe (AS 856.110), mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 1971 beschlossen und per 5. März 1972 in Kraft gesetzt;
 - das Reglement über die Entwicklungshilfe im Ausland (AS 856.120), vom Stadtrat mit STRB Nr. 222/2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
- a) Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 und Richtlinien über die Entwicklungshilfe (AS 856.110)

Mit Annahme des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1972 betreffend die Entwicklungshilfe im In- und Ausland (AS 856.100) wurde die Entwicklungshilfe neu zur Daueraufgabe der Stadt erklärt. Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative am 17. November 2019 wurden für die Fortführung der Entwicklungszusammenarbeit der Stadt Zürich die Grundzüge jedoch neu festgelegt und ein neuer Mechanismus eingeführt, der bei der Festlegung des Gesamtkredits die Finanzlage der Stadt berücksichtigt. Art. 4 und 5 des am 17. November 2019 angenommenen Gegenvorschlags statuieren, dass der bis anhin gültige Gemeindebeschluss von 1972 auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gegenvorschlags durch den Stadtrat aufgehoben wird.

Die Richtlinien über die Entwicklungshilfe wurden seinerzeit vom Gemeinderat am 27. Oktober 1971 erlassen. Es handelt sich um Präzisierungen des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1972 (vgl. Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019, Abstimmungserläuterungen, S. 3). Die Inkraftsetzung wurde daher unter den Vorbehalt gestellt, dass der «grundlegende Gemeindebeschluss» angenommen wird (vgl. Art. 6 der Richtlinien sowie Gemeindeabstimmung vom 5. März 1972, Abstimmungserläuterungen Ziffer II/1). Da der Gemeindebeschluss auf den 1. November 2020 aufgehoben wird, fällt die Grundlage für die Inkraftsetzung der Richtlinien weg. Diese verlieren deshalb ihre Gültigkeit. Dies gilt ex nunc auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindebeschlusses. Ein formeller Aufhebungsakt ist nicht erforderlich. Das heisst, die Richtlinien treten auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Gemeindebeschlusses vom 17. November 2019 durch den Stadtrat per 1. November 2020 ohne Weiteres Zutun ausser Kraft.

- b) Reglement über die Entwicklungshilfe im Ausland (AS 856.120)

Obwohl der Stadtrat die am 22. November 2016 eingereichte Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» ablehnte, wollte er dem Hauptanliegen der Initiantinnen und Initianten Rechnung tragen. Auf Stufe Stadtrat wurde deshalb das Reglement über die Entwicklungshilfe im Ausland als ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Volksinitiative ausgearbeitet und vom Stadtrat mit STRB Nr. 222/2018 beschlossen. Da das Reglement an die Volksinitiative gekoppelt war, ist es mit deren Rückzug hinfällig geworden. Das Reglement beruhte rechtlich auf dem Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 und den Richtlinien über die Entwicklungshilfe vom 27. Oktober 1971. Mit deren Aufhebung per 1. November 2020 ist auch das Reglement ausser Kraft gesetzt.

Zurzeit wird der Bereich Entwicklungszusammenarbeit neu organisiert und vom Finanzdepartement ins Präsidialdepartement übertragen. Für die Konkretisierung von Verfahren, Vergabepraxis und der massgebenden Vergabekriterien der Entwicklungszusammenarbeit werden

neue Regelungen ausgearbeitet, die voraussichtlich per Ende 2020 dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Gemeindebeschluss vom 17. November 2019, Beiträge für die internationale Zusammenarbeit (AS 856.100), wird auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die Richtlinien über die Entwicklungshilfe (AS 856.110) mit der Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 per 1. November 2020 aufgehoben sind.
3. Es wird festgestellt, dass das Reglement über die Entwicklungshilfe im Ausland (AS 856.120) mit der Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 per 1. November 2020 aufgehoben ist.
4. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Inkraftsetzung gemäss Ziffer 1 sowie die Feststellungen gemäss Ziffern 2 und 3 im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
5. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Stadtkanzlei (Kanzleidienste, Amtliche Sammlung).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti